

# WÜMMME-ZEITUNG

2

LOKALES

DONNERSTAG  
20. DEZEMBER 2018

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### GEBÜHRENSATZUNG

#### zur Friedhofsbenutzungssatzung der Gemeinde Worspwede – Friedhofsgebührensatzung –

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20.04.2017, (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Gemeinde Worspwede in seiner Sitzung am 08.02.2018 folgende Gebührensatzung beschlossen.

#### § 1

##### Geltungsbereich

Die Gemeinde Worspwede unterhält einen kommunalen Friedhof in der Ortschaft Hüttenbusch als öffentliche Einrichtung.

#### § 2

##### Gegenstand und Höhe der Gebühren

- 1.) Für die Benutzung des Friedhofes in der Ortschaft Hüttenbusch und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.
- 2.) Die Gebühren entstehen, wenn die Amtshandlung beantragt oder die begehrte Leistung gewährt worden ist. Für die Gräber entsteht die Gebühr mit der Überlassung bzw. mit der Verlängerung der Nutzungsdauer.
- 3.) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif im Anhang, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- 4.) Für besondere Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Gemeinde Worspwede die Entschädigung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

#### § 3

##### Gebührensachdner

- 1.) Schuldner der Gebühren für Leistungen sind:  
bei Erstbestattungen die Personen, die nach dem Niedersächsischen Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen in der jeweils gültigen Fassung bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind u.a. Ehegatten, Verwandte ersten und zweiten Grades.
- 2.) Für die Gebührenschaft haftet in jedem Falle auch
  - a) der Antragsteller
  - b) der jeweilige Nutzungsberechtigte oder diejenige Person, in deren Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtung oder Leistungen in Anspruch genommen werden.
- 3.) Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrage mehrerer Personen gestellt, so haftet jede dieser Personen als Gesamtschuldner.

#### § 4

##### Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren

- 1.) Die Gebührenschaft entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- 2.) Die Friedhofsgebühren sind innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Gebührenbescheides fällig und an die Gemeindekasse Worspwede zu zahlen. Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung.
- 3.) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsverfahren beigetrieben. Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

#### § 5

##### Billigkeitsmaßnahmen

Die Gebühr kann im Einzelfall auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden. Die Vorschriften der Abgabenordnung gelten entsprechend.

#### § 7

##### Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 06.11.2007 außer Kraft.  
Worspwede, den 19.11.2018  
L.S. Gemeinde Worspwede  
Schwenke, Bürgermeister

### GEBÜHRENTARIF

#### zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Worspwede

#### I. GRABNUTZUNG

##### a) Erwerb von Nutzungsrechten bei einer Beisetzung

	Gebühren
1. Reihengräber je Grabstelle für 30 Jahre	330,00 €
2. Wahlgräber je Grabstelle für 30 Jahre	330,00 €
3. Urnengräber im anonymen Gräberfeld für 30 Jahre	400,00 €
4. Rasenreihengrab für Erdbestattung für 30 Jahre – Grabstelle, Grabplatte einschl. Gravur, Pflege als Rasenfläche während der Ruhezeit –	1.200,00 €
5. Rasenreihengrab für Urnenbestattung für 30 Jahre – Grabstelle, Grabplatte einschl. Gravur, Pflege als Rasenfläche während der Ruhezeit	800,00 €
6. Urnen-Baumgrab	1.200,00 €
7. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte gemäß § 13 Abs. 4 der Friedhofsbenutzungssatzung	60,00 €
8. Regelung bei unbelegten Grabstellen	

Sofern im Fall einer Beisetzung in der Vergangenheit für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstellen jährlich wiederkehrende Grabverleihungsgebühren (Gebühr für den Erwerb von Nutzungsrechten) erhoben wurden, wird für die verbleibende Ruhefrist eine anteilige Grabverleihungsgebühr nach I a Nr. 1 bis 7 erhoben. Die anteilige Grabverleihungsgebühr wird für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre erhoben. Für angefangene Jahre wird ein volles Jahr berechnet.

##### a) Erwerb von Nutzungsrechten an unbelegten Grabstellen

je Grabstelle und Jahr	11,00 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechtes	
Wahlgräber je Grabstelle und Jahr	11,00 €

#### II. BESTÄTTUNG

Allgemeine Bestattungsgebühr je Beisetzung Herstellen und Wiederverfüllen eines Grabes	150,00 €
---	----------

##### nach den tatsächlichen Aufwendungen

#### III. EINRICHTUNGEN

Benutzung der Friedhofskapelle einschließlich Aufbahrungsraum, Heizung, Licht	180,00 €
--	----------

#### IV. SONSTIGES

1. Umschreibung von Grabrechten auf den Rechtsnachfolger	10,00 €
2. Zustimmung zur Errichtung eines Grabmales einschl. Grabeinfassung	15,00 €
3. Für besondere im Gebührentarif nicht genannte zusätzliche Leistungen werden die Gebühren nach der tatsächlichen Aufwendung festgesetzt.	